

DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2000/2008) Vermögensschaden-Klausel

für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2008

TR 9265/01

1. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind nach den Bedingungen dieser Klausel Vermögensschäden gemäß Ziffer 3, die in Folge eines nach dem Güterversicherungsvertrag versicherten Transportes eintreten und nicht mit einem Güterschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), sofern ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet.

2. Versichertes Interesse

Versichert ist ausschließlich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers.

3. Vermögensschäden

Versichert sind ausschließlich Verspätungsschäden und Schäden aus Nachnahmefehlern.

4. Nicht versicherte Gefahren, nicht ersatzpflichtige Schäden

4..1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

4..1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

4..1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerliche Unruhen;

4..1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

4..1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

4..1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

4..1.6 der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Readers, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass

- der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat;
- der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrags keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.

4..2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für

4..2.1 Personenschäden und daraus resultierende Folgeschäden;

4..2.2 Vertragsstrafen (Pönale) und/oder pauschalierten Schadenersatz;

4..2.3 Schäden aus Nichteinhaltung unangemessener Lieferfristen bzw. -garantien;

4..2.4 Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen, staatlichen oder überstaatlichen Steuervorteilen oder sonstigen Förderungen;

4..2.5 Schäden aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der transportierten Güter, sowie Wechselkursschwankungen;

4..2.6 Schäden im Zusammenhang mit stornierten, geänderten oder ausbleibenden Folgeaufträgen;

4..2.7 Schäden im Zusammenhang mit Finanzierungen;

4..2.8 Kosten der Rechtsverfolgung;

4..2.9 Schäden im Zusammenhang mit Zöllen oder sonstigen Forderungen von Zollbehörden.

5. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem ersatzpflichtigen Vermögensschaden den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt.

6. Höchstentschädigung

Der Versicherer ersetzt versicherte Schäden auf Erstes Risiko in der nachgewiesenen Höhe unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltes.

Die Entschädigung ist begrenzt mit den im Versicherungsschein genannten Summen.

7. Prämie

Die Prämie ist im zugrunde liegenden Güterversicherungsvertrag aufgeführt.

8. Obliegenheiten

8..1 Sobald der Versicherungsnehmer davon Kenntnis erlangt, dass ein Vermögensschaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

8..2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffern 8.1 dieser Klausel oder eine der in Ziffer 15.2, 15.4 und 15.5 DTV-Güter 2000/2008 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

9. Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigungserklärung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform (z.B. Brief oder Email) zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

10. Schlussbestimmung

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Ziffern 3 bis 5 der DTV-Güter 2000/2008 Anwendung.